

PROTOKOLL

VERNETZUNGSTREFFEN

Mittwoch, 5. November 2014

Nationale Strategie zur Gewaltprävention an Schulen

Thema: Sicherheitsschutzgesetz, Harald Stöckl, bmi

Personenbezogene Ausdrücke gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

Betretungsverbot (BV):

Anzeige kann jeder erstatten, BV spricht der Polizeibeamte aus, er führt die Amtshandlung durch, ihm obliegen die Entscheidung und ebenso die schriftlichen Mitteilungen. Das BV gilt ab dem Moment des Ausspruchs und wird ohne Gerichtsbeschluss vollzogen.

Es muss explizit auf das Kind geschaut werden, ob es gefährdet ist und daher das BV auch für die Schule (oder Tagesbetreuungsstätte) gilt. Die Entscheidung liegt beim Polizeibeamten. Die Exekutive muss die Schule so rasch wie möglich informieren. Es betrifft nur Kinder unter 14 Jahren. Das BV muss innerhalb von 3 Tagen einmal überprüft werden. Es gibt keine Information von der Exekutive, wenn die Schule nicht betroffen ist.

Auf Antrag kann ein Zivilgericht mittels einer einstweiligen Verfügung das BV ausweiten (Dauer, Ort).

Nach 14 Tagen (oder 4 Wochen) erlischt das BV automatisch.

BV ist ein Schutz und eine Sicherungsmaßnahme im Moment, unmittelbar und bei Gefahr, aber keine Strafe.

Das BV ist eine Zwangsmaßnahme. Ein Gefährder könnte sich an den Landesverwaltungsgerichtshof wenden, wenn er sich ungerecht behandelt fühlt. Er erhält eine Entschädigung für eine eventuell nicht gerechtfertigte Entscheidung.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet, wenn sich ein Gefährder nicht an das BV hält.

Neu zum Gesetz ist, dass Informationen seitens der Exekutive an die Schule gegeben werden, dass in einer Familie etwas nicht in Ordnung ist.

Studie:

3 % von Kindern, die in nicht gewalttätigen Beziehungen leben, werden gewalttätig, aber 30 % von Kindern, die in gewalttätigen Beziehungen leben, werden gewalttätig.

Anzeige:

Insgesamt werden mehr Anzeigen erstattet.

Auch Landesverwaltungsgerichte werden öfter in Anspruch genommen.

Offizialdelikte müssen jetzt von Amts wegen verfolgt werden, wenn sie angezeigt worden sind, z.B. gefährliche Drohung, Raufereien, Körperverletzung. Eine Anzeige kann nicht zurückgezogen werden.

Eine Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Für die Schulen gilt als erster Ansprechpartner die Jugendwohlfahrt, sie ist ebenfalls Teil der Sicherheitsbehörde, vor allem bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren. Die Jugendwohlfahrt setzt sich auch mit der Polizei in Verbindung.

Ein Betretungsverbot gegen eine Person, die in der Schule jemanden bedroht, kann nicht ausgesprochen werden, aber die Schulleitung kann ein Hausverbot erteilen oder diese Person anzeigen (wegen gefährlicher Drohung).

Sollte ein Gefährder trotz des BVs eine Schule betreten, so stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar und daher muss man die zuständige Polizei anrufen.

„Gemeinsam ist es möglich, viel Schutz herzustellen, weil absoluten Schutz gibt es nicht!“

Harald Stöckl, 5. 11. 2014

Anfragen können jederzeit per Mail an Hrn. Stöckl gestellt werden. In jedem Bezirk gibt es mindestens 2 Personen seitens der Polizei, die auf dieses Thema spezialisiert sind. Namen und Adressen sind ebenfalls per Mail bei Hrn. Stöckl erhältlich.

harald.stoeckl@bmi.gv.at